

Lebensmittelrechtliche Konformitätserklärung

Für unseren Artikel:

Faltenbeutel "Wunderbare Winterzeit" 12+5x28cm (NF2)

mit der folgenden Artikel-Nummer:

7870319

Hiermit bestätigen wir auf der Grundlage der uns vorliegenden Lebensmittelunbedenklichkeits-erklärung des Produzenten, dass die von uns oben genannten Artikel für den Kontakt mit Lebensmitteln geeignet sind und den dafür vorgesehenen Gesetzen sowie Richtlinien entsprechen.

Zum eigenen Schutz unserer Lieferquellen sind Vorlieferant und Untersuchungslabor sowie dritte beteiligte Personen unkenntlich gemacht. Die uns vorliegende Originalerklärung kann den zuständigen Behörden auf Verlangen zur Verfügung gestellt werden.

Unsere Bestätigung setzt voraus, dass der Packstoff sachgemäß weiterverarbeitet wird. Die spezielle Eignung dieses Packstoffes kann nur vom sachkundigen Füllguterzeuger oder Abpacker beurteilt werden.

Diese Konformitätserklärung ersetzt zuvor ausgestellte Konformitätserklärungen und besitzt eine allgemeine Gültigkeit ab Ausstellungsdatum bis zum 22.07.2028 bzw. bis zur Änderung der Gesetzeslage.

Göttingen, den 22.07.2026

Nette GmbH
Göttingen
[Handwritten signature]

Lebensmittelunbedenklichkeitserklärung des Lieferanten:

ANFANG LEBENSMITTELUNBEDENKLICHKEITSERKLÄRUNG DES LIEFERANTEN

22.07.2026
Dr. Dr/Bk-har

UNBEDENKLICHKEITSERKLÄRUNG CERTIFICATE OF COMPLIANCE CERTIFICAT DE CONFORMITE

eingetragen
registered no.
registré

[REDACTED]

für
for
pour

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Produkt
Product
Produit

Papierbeutel aus Kraftpapier weiß und braun
partiell bedruckt und unbedruckt, mit und ohne
OPP-Sichtfenster

Die von der oben genannten Firma hergestellten Produkte sind Papierbeutel, welche zur Lebensmittelverpackung eingesetzt werden.

Sie wurden von uns unter Berücksichtigung der

BfR-„Methodensammlung zur Untersuchung von Papier, Karton und Pappe für den Lebensmittelkontakt“, aktueller Stand, in Verbindung mit dem BfR-Leitfaden "Untersuchung der Stoffübergänge von Bedarfsgegenständen aus Papier, Karton und Pappe" vom 28.09.2023,

auf die verwendeten Rohstoffe, Fabrikationshilfsmittel und speziellen Papierveredelungsstoffe sowie auf die Abgabe gesundheitlich bedenklicher Anteile untersucht.

Die Papierbeutel entsprechen den Bestimmungen der

Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 2004 über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen und zur Aufhebung der Richtlinien 80/590/EWG und 89/109/EWG, Amtsblatt der Europäischen Union L 338/4 vom 13.11.2004, zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung (EU) 2019/1381 vom 20. Juni 2019, Amtsblatt der Europäischen Union L 231/1 vom 06.09.2019, Artikel 3, Absatz 1 a) und b),

sowie des

Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuches (Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch - LFGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2021 (BGBl. I S. 4253; 2022 I S. 28), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. Februar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 29), §§ 30 und 31.

Die Basispapierqualitäten sind gemäß der

BfR-Empfehlung XXXVI. Papiere, Kartons und Pappen für den Lebensmittelkontakt, neu gefasst durch 62. Mitteilung, Bundesgesundheitsblatt 14 (1971) 83, zuletzt geändert durch 229. Mitteilung, Bundesgesundheitsblatt 68 (2025) 1212-1216, Stand vom 01.10.2025, einschließlich 230. Mitteilung, Bundesgesundheitsblatt 69 (2026) 729-730,

zugelassen.

Das BOPP-Sichtfenster erfüllt die Anforderungen der

Verordnung (EU) Nr. 10/2011 der Kommission vom 14. Januar 2011 über Materialien und Gegenstände aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, Amtsblatt der Europäischen Union L 12/1 vom 15.01.2011, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2026/245 der Kommission vom 2. Februar 2026, Amtsblatt der Europäischen Union L, 2026/245, 03.02.2026, Kapitel II, III und V.

Die **Papierbeutel aus Kraftpapier weiß, braun und braun gerippt, partiell bedruckt und unbedruckt, mit und ohne OPP- Sichtfenster**, gemäß dem vorgelegten Probenmaterial können daher unbedenklich zur Lebensmittelverpackung eingesetzt werden. Sie dürfen dabei in direkten Kontakt mit trockenen, feuchten und fettenden Lebensmitteln stehen.

Diese Unbedenklichkeitserklärung hat eine Laufzeit von 2 Jahren und umfasst 3 Seiten.

Zertifizierungsentscheidung



Staatlich geprüfter und
zugelassener Lebensmittel-
chemiker

ENDE LEBENSMITTELUNBEDENKLICHKEITSERKLÄRUNG DES LIEFERANTEN